

# Satzung von „Geld mit Sinn!“ e.V.

Stand 27.02.2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Geld mit Sinn!“ (e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel der Volksbildung im Bereich der ethisch-ökologischen Wirkung von Geld und nachhaltiger Entwicklung. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein auch Finanzkompetenz von Anlegerinnen und Anlegern im deutschsprachigen Raum.
- (2) Zweck des Vereins im Rahmen der Volksbildung ist insbesondere
  - die Förderung der Finanzkompetenz im deutschsprachigen Raum
  - die Bewusstseinsbildung über die ethisch-ökologische Bedeutung und Wirkung der Geldanlage
  - ein an den Anlegerinnen und Anlegern orientierter, verständlicher Einstieg ins Thema Finanzen/Nachhaltigkeit
  - die Verankerung von ethisch-ökologischen Prinzipien im Anlageverhalten, im Beratungsprozess, in den Finanzprodukten und in Bildungseinrichtungen, mit dem Ziel, die Transparenz in der Geldanlage sowie ein an der dauerhaften Erhaltung von Kapital, Umwelt und sozialen Standards ausgerichtetes Verhalten aller Akteure zu bewirken
  - die Belebung der gesellschaftlichen Debatte über die ethisch-ökologische Bedeutung und Wirkung von Finanzentscheidungen
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterial zum Thema Finanzen, insbesondere zu ethisch-ökologische Geldanlagen
  - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Finanzkompetenz von AnlegerInnen, wie Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops, Webinare und andere
  - Entwicklung von Ideen, die Anlegerinnen und Anlegern einen bewussten und gut informierten Einstieg in das Thema ermöglichen
  - Umsetzung von konkreten Projekten im Sinne der Vereinsziele.

- Die Förderung von Ehrenamtlichkeit als tragendes Element des Vereins
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts (rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) werden, die den Zweck des Vereins in allen oben genannten Punkten unterstützen.
- (2) Der Verein umfasst
1. ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme, das sind
    - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
    - Ehrenmitglieder. Zu den Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erwerben und/oder erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung
  2. Fördermitglieder ohne Stimmrecht, das sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts (rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) gestrichen

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Gegen die Ablehnung kann, innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sind die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder einstimmig für die Aufnahme, so erfolgt diese.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Antrag auf Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach dem Ausschluss erfolgen. Sind mehr als 75% der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gegen den erfolgten Ausschluss, so wird das ehemalige Mitglied wieder aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Beim Austritt hat die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft für das kommende Jahr muss bis spätestens 30. November eingegangen sein (1-monatige Kündigungsfrist).
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von rückständigen Verpflichtungen.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Näheres hierzu ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (2) Der Beitrag ist in voller Höhe zu entrichten. Er ist jährlich zum 1.1. im Voraus fällig.
- (3) Der Verein kann auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Mittelbeschaffung unterhalten.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden regelmäßig einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung wünschen.

- (4) Die außerordentliche Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen und der Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.
- (5) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder dessen Vertreter, erfolgt die endgültige Festlegung der Tagesordnung.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung werden alle teilnehmenden Mitglieder über die wesentlichen Ereignisse des vergangenen Jahres informiert und über die weiteren Planungen in Kenntnis gesetzt.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. falls dieser nicht anwesend ist, dessen Vertreter.
- (11) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (12) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (13) Das Stimmrecht kann übertragen werden. Die Übertragung von Stimmrechten regelt die Geschäftsordnung.
- (14) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Wahl des Vorstands und einer Person zur Rechnungsprüfung, die nicht identisch mit dem Vorstand sein darf.
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands sowie der Bericht der Person zur Rechnungsprüfung
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Erlass der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr sonst vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinns
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- die Berufung des Beirats

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Größe des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer\*in müssen Mitglieder von „Geld mit Sinn!“ sein
- (3) Der oder die Vorstandsvorsitzende sowie deren Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (5) Da es sich bei „Geld mit Sinn!“ um eine von Frauen initiierte Finanzinitiative handelt und der Vorstand repräsentative Aufgaben zu erfüllen hat, sind die Ämter des Vorstands vorrangig an Frauen zu vergeben.
- (6) gestrichen
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, sofern dies satzungsgemäß beantragt wurde, und weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit nachwählen.
- (9) Legt ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode das Amt nieder, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) gestrichen
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (12) Mitglieder des Vorstands können Teil der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung darf nicht allein aus Mitgliedern des Vorstands bestehen.
- (13) Der Vorstand wird für den Aufwand, welcher bei der verantwortungsvollen Ausübung des Amtes entsteht, entschädigt. Erfüllt ein Mitglied des Vorstands die Pflichten nicht gewissenhaft, so ist die Auszahlung von der Vorstandsvorsitzenden zu reduzieren bzw. zu verweigern. Die Höhe der Entschädigung wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum Jahresende, falls das Guthaben auf dem Konto ausreicht. Falls dies nicht der Fall ist verfällt die Forderung. Entstandene satzungsgemäße Auslagen, welche vor Entstehung der Kosten von zwei Mitgliedern des Vorstands genehmigt wurden, werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet.

## **§ 11 Der Beirat**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.
- (2) Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (3) Dem Beirat obliegen die Beratung des Vorstandes, Anregungen und Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- (4) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Beiratsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Beitragsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen.
- (7) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 12 Vermögen, Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Einnahmen des Vereins kommen von Förderbeiträgen, von der Durchführung von Veranstaltungen, von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und allen sonstigen Tätigkeiten, welche mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind.
- (3) Das Vereinskonto ist auf Guthabensbasis zu führen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 13 Haftung**

gestrichen (sh. Vereinsrecht)

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Vermögen des Vereins „Geld mit Sinn!“ e.V. fließt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in einen anderen gemeinnützigen Verein bzw. eine Stiftung zwecks Verwendung für die Volksbildung im Bereich der

ethisch-ökologischen Wirkung von Geld und nachhaltiger Entwicklung. Die Auswahl des Begünstigten trifft die Mitgliederversammlung.

## **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins in München, am 23.06.2014 beschlossen. Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Satzung gemäß Satzungsneufassung vom 23.06.2014, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2018.